

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
2.1-1Be N 1	<u>Naturschutzgebiet „Neuenhähnen“</u> Die Schutzausweisung erfolgt zur Erhaltung und Entwicklung eines wertvoller Hangquellmoores mit Vegetations- und Faunenelementen der Feuchtheide, zur Bewahrung und Entwicklung von Lebensstätten bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie zur Erforschung der weiteren Entwicklung eines atlantisch Heidemoores im Oberbergischen Land.	südlich Neuenhähnen (Waldbröl) Die Größe des Naturschutzgebiets beträgt ca. 6,5 ha.
DE- 5111-303	Das Naturschutzgebiet ist als Schutzgebiet DE-5111-303 nach den Bestimmungen der Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) Bestandteil des europäischen kohärenten Netzes von besonderen Schutzgebieten (Natura 2000). Schutzzweck und Hinweise zur Verwirklichung der Schutzziele im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie sind für das Naturschutzgebiet unter Punkt 2.0 (Seiten 11 bis 11c) dargestellt.	Pläne und Projekte, die das FFH - Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Gebietes zu überprüfen.

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist insbesondere verboten :

- 1.) bauliche Anlagen gemäß den Bestimmungen des § 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, Verkehrsanlagen mit Nebenanlagen sowie der Bergbehörde unterliegende Anlagen zu errichten oder bestehende bauliche Anlagen einschließlich deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

Aus bauliche Anlagen gelten mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Boden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. Anschüttungen, Abgrabungen, Lager- und Ausstellungsplätze Dauercamping- und Dauerzeltplätze sowie künstliche Hohlräume unterhalb der Erdoberfläche gelten als bauliche Anlagen. Bauliche Anlagen sind insbesondere auch :

 - a) Landungs-, Boots- und Angelstege
 - b) am Ufer oder auf dem Grund eines Gewässers verankerte Fischzuchtanlagen, Wohn- und Hausboote
 - c) Dauercamping- und Zeltplätze
 - d) Sport- und Spielplätze
 - e) Lager- und Ausstellungsplätze
 - f) Zäune und andere aus Baustoffen oder Bauteilen hergestellte Einfriedigungen mit Ausnahme von Weiden- oder Koppel- sowie Forstkultur – Zäunen
 - g) Aufschüttungen oder Abgrabungen
 - h) oberirdische oder unterirdische Versorgungs- oder Versorgungsleitungen sowie Drainagen
 - i) Fernmeldeeinrichtungen
 - k) jagdliche Einrichtungen

Die Auflistung der baulichen Anlagen ist nur beispielhaft und nicht abschließend.
- 2.) Werbeanlagen oder -mittel, Schilder oder Beschriftung zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung und den Schutzzweck hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind oder als Ortshinweise oder Warntafel dienen oder sich auf den Verkehr und die Verkehrslenkung beziehen
- 3.) Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen
- 4.) Wohnwagen, Zelte oder ähnliche, dem dauernden oder zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienenden Anlagen sowie der Unterbringung von Tieren dienenden Anlagen aufzustellen oder abzustellen.
- 5.) Straßen, Rad-, Fahr-, Reit- und Gehwege oder Plätze zu errichten oder zu ändern
- 6.) mit Fahrzeugen außerhalb der Fahrwege, Park- und Stellplätze und Hofräume zu fahren und diese dort abzustellen
- 7.) Verfüllungen, Auf- oder Abtragungen, Ausschachtungen, Sprengungen vorzunehmen oder die Boden- und Geländegestalt auf andere Weise zu verändern oder Gelände- oder Böschungskanten abzuschleifen oder zu verändern

Hierunter fällt auch die Auffüllung von Oberboden zur landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Bodenverbesserung
- 8.) Gewässer –einschließlich Fischeiche- anzulegen oder zu erweitern, zu beseitigen oder umzugestalten sowie die Eigenschaften der oberirdischen Gewässer, einschließlich ihrer Quellen, zu verändern oder Aufstaumaßnahmen durchzuführen; ausgenommen sind die mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abgesprochenen Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind im Verbot nicht erfasst; diese sind allerdings mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde abzusprechen.
- 9.) Brachflächen, Feucht- und Nasswiesen, Quellsümpfe und Trockenrasen in andere Nutzungen umzuwandeln, zu dränieren oder hier Flächendränierungen vorzunehmen

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	10.) landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste oder flüssige oder in sonstiger Form vorliegende Abfallstoffe wie z.B. Schutt- oder Altmaterial oder organische Abfälle an anderen als an den dafür mit Genehmigung oder behördlicher Zustimmung zugelassenen Plätzen wegzuerwerfen, abzuladen, zu lagern oder einzubauen	
	11.) Gülle, Silageabwässer, Düngemittel oder sonstige gewässerverschmutzende oder -belastende oder die Gewässerqualität vermindernde Stoffe in Gewässer einzuleiten oder oberflächlich in Siefen, Gewässer oder Quellbereiche abzuleiten oder diese oberflächlich konzentriert zur Versickerung zu bringen	Auf das Verbot Nr. 24 wird verwiesen.
	12.) Wildfütterstellen oder Wildäcker anzulegen oder Wildtiere auszusetzen	
	13.) Gehölzbestände wie z.B. Hecken, Gebüsche, Feld- und Ufergehölze, Einzelbäume, Baumgruppen, Baumalleen sowie Baumreihen und Gehölzstreifen teilweise oder gänzlich zu beseitigen oder zu beschädigen bzw. deren Beseitigung oder Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen	Als Beschädigung gelten auch das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum nachhaltig zu beeinträchtigen, nicht jedoch die ordnungsgemäße Pflege in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar
	14.) Waldflächen zu beweiden	
	15.) die Erstaufforstung sowie das Anlegen von Weihnachtsbaum-, Schmuckreisig- und Baumschulkulturen	
	16.) Quellen oder Gewässerränder einschließlich des Bewuchses zu zerstören, zu beschädigen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen	Hierzu zählt auch das Beweiden von Quellen. Nach Möglichkeit sind Viehtränken an Quellen durch Selbsttränkanlagen, aber keine Badewannen oder ähnliches, zu ersetzen.
	17.) Einrichtungen für den Wasser- und Luftsport bereitzuhalten, anzulegen, zur Verfügung zu stellen oder zu ändern	
	18.) Frei- und Erdverkabelungen oder Rohrleitungen zu verlegen, zu bauen oder zu verändern	
	19.) das Gebiet über den bisherigen Umfang hinaus für die Erholung zu nutzen	
	20.) Flächen außerhalb der Straßen und Wege, Park- und Stellplätze zu betreten und auf ihnen zu reiten oder dort Pferde zu führen	
	21.) zu lagern oder Feuer zu machen	
	22.) Hunde frei laufen zu lassen	Ausgenommen bleiben Jagdhunde in Ausübung ihrer jagdlichen Aufgaben
	23.) Motorsport- oder Modellsportveranstaltungen sowie den Einzelbetrieb von Motormodellgeräten durchzuführen	
	24.) Futtermieten anzulegen, Dung- oder Mistmieten anzulegen, Faul- und Klärschlamm oder Gärfutter oder Gülle oder sonstige organischen Stoffe und ähnliches auszubringen oder zu lagern, jegliche Düngemittel anzuwenden, zu lagern oder einzubringen	Das Verbot betrifft auch die ordnungsgemäße Düngung mit Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung sowie die Kalkung von Flächen oder die Anwendung von Stickstoff- und Mineraldüngemitteln.
	25.) Pflanzenbehandlungsmittel einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden oder zu lagern	
	26.) Bäume, Sträucher, Kräuter, Stauden und sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen.	Ausgenommen bleiben von der Landschaftsbehörde angeordnete Maßnahmen zur Realisierung oder Erhaltung des Schutzzweckes sowie waldbauliche Maßnahmen im Sinne der naturnahen Waldbewirtschaftung
	27.) wildlebende Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen - wie z. B. Eier, Puppen, Larven - zu beunruhigen, zu stören, zu verletzen, zu beschädigen, zu fangen, zu entnehmen, zu zerstören oder zu töten; zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen; ihre Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören	
	28.) Bäume, Sträucher und sonstige wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise zu beschädigen	
	29.) den Grundwasserstand zu verändern, Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt verändernde Maßnahmen durchzuführen	
	30.) Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden, zu schwimmen, zu tauchen oder ihre Eisdecke zu betreten oder zu befahren	
	31.) die Ausbildung von Jagdhunden	
	32.) Laubholzbestände in Nadelholzbestände umzuwandeln	

Lage/Ziff.	Textliche Festsetzungen	Erläuterungen
(noch 2.1-1)	33.) in Holzbeständen Kahlschlag vorzunehmen	Alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken, gelten als Kahlschläge. Ausgenommen hiervon ist die Niederwaldbewirtschaftung.
	34.) der Holzeinschlag in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Jahres	
	35.) Totholz - einschließlich Baumstümpfe und Stubben sowie starkes liegendes Bruch- und Windwurfholz - zu entfernen	Art und Umfang regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept. Ausgenommen hiervon ist die Niederwaldbewirtschaftung.
	36.) Gehölzarten, die nicht zu den natürlichen Waldgesellschaften des jeweiligen Standortes gehören sowie Pflanzmaterial ungeeigneter Herkünfte in Bestände der natürlichen Waldgesellschaften einzubringen	
	37.) Grobhöhlenbäume (Öffnung > 5 cm) sowie weitere artenschutzrelevante Horst- und Höhlenbäume (z.B. Bäume mit mehreren Kleinhöhlen, Bäume mit intakten Horsten) zu fällen	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept
	38.) Altholz und alte Bäume mit Bartflechtenbewuchs zu fällen, deren Erhalt im Rahmen der Festlegungen des Waldpflegeplans bzw. des Sofortmaßnahmenkonzeptes vorgesehen ist	Die betreffenden Bäume werden nach Möglichkeit dauerhaft markiert. Näheres regelt der Waldpflegeplan bzw. das Sofortmaßnahmenkonzept

Zur Erreichung und Erhaltung des Schutzzwecks ist neben den unter 2.0 genannten Maßnahmen geboten:

- Erarbeitung und Umsetzung eines Biotopmanagementplanes
- Ankauf der Fläche durch den Oberbergischen Kreis soweit dies zur Realisierung der Festsetzungskategorie des Schutzzweckes erforderlich ist
- Pflegehieb von Sträuchern und Gebüsch zur Offenhaltung strauchfreier Heidemoorkomplexe
- Erhaltung der Geländeform
- Anlage und Pflege von Kleingewässern und Tümpeln sowie Feuchtstellen zur Schaffung von Lebensräumen für Torfboden- und Torfwasser -Pflanzen und -Tieren
- Naturnahe Waldbewirtschaftung (Einzelbaumentnahme, Naturverjüngung) der Moorrandwaldbestände
- Entfernung von Fichten und Kiefern im zentralen und randlichen Bereich des Naturschutzgebietes
- Maßnahmen zum Anstau des Oberflächenwassers und zur Erhöhung der Bodenfeuchte
- Maßnahmen zur Eindämmung des Pfeifengraswachstums (Mahd oder Mulchen mit Abtransport des Mahdgutes)
- Erhaltung eines der naturnahen Waldbewirtschaftung entsprechenden Anteiles an Altholz einschließlich forstwirtschaftlichem Totholz

Unberührt bleiben :

- a) die im Rahmen des Landschaftsplanes festgesetzten oder von der Unteren Landschaftsbehörde angeordneten genehmigten und im Falle von Wald im engen Zusammenwirken mit der Unteren Forstbehörde abgestimmten Maßnahmen zur Pflege, Sicherung oder Entwicklung
- b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr; die Maßnahmen sind der Unteren Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen
- c) die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der forstwirtschaftlichen Flächen in der zwischen der Unteren Landschaftsbehörde und der Waldnachbarschaft Obergeilenkausen - Neuenhähnen vereinbarten Form
- d) die vor Inkrafttreten dieses Landschaftsplanes nach den Vorgaben des § 63 Bundesnaturschutzgesetz zweckbestimmten Flächennutzungen. Die zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlichen Maßnahmen sind mit der Unteren Landschaftsbehörde vor ihrer Durchführung abzustimmen.
- e) die ordnungsgemäße Pflege der Bäume und Sträucher in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 29. Februar, jedoch sind sämtliche Pflegemaßnahmen vor der Ausführung schriftlich der Unteren Landschaftsbehörde zur Abstimmung vorzulegen.
- f) die Ausübung der Jagd hinsichtlich Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild sowie das Errichten, Nutzen und Versetzen von Ansitzleitern und Jagdschutzmaßnahmen gem. § 25 LJG
- g) bei drohenden Kalamitäten der ausnahmsweise Einsatz von Insektiziden in Absprache mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Forstbehörde. Die verwendeten Mittel müssen im Pflanzenschutzmittelverzeichnis der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft Braunschweig verzeichnet und zugelassen sein